

ST E I E R M Ä R K I S C H E R L A N D T A G
L A N D E S R E C H N U N G S H O F

GZ: LRH 22 MV 1 - 84/3

B E R I C H T

betreffend die Prüfung des Aufwandes und der Verwaltung
für medizinische Verbrauchsgüter
in den auswärtigen Landeskrankenanstalten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Prüfungsauftrag	1
Prüfungsumfang	2
Aufwandsermittlung aus der Kostenrechnung 1983 durch den Landesrechnungshof	9
1. MLV-Nr. 25 - Desinfektionsmittel, komprimierte Gase	9
2. MLV-Nr. 26 - Verbandstoffe, chirurgisches Nahtmaterial	10
3. MLV-Nr. 27 - Behandlungs- und Einmalbehandlungsbedarf	11
4. MLV-Nr. 28 - Laborbedarf und Einmallaborbedarf	12
5. MLV-Nr. 29 - Röntgenfilme, Registriermaterial	14
Therapeutische Behelfe	16
Beschaffung und Verwaltung der medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter	19
Erhebungsergebnis für einzelne Warengruppen der medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter	22
1. Röntgenmaterial	22
2. Medizinische Einmalartikel	23
3. Verbandmaterial	26
4. Chirurgisches Nahtmaterial	28
5. Laborbedarf	29
6. Desinfektionsmittel	
Schlußbemerkung	32

Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat den Aufwand und die Verwaltung für medizinische Verbrauchsgüter in den auswärtigen Landeskrankenanstalten geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofs (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, war mit den Einzelprüfungen *im* besonderen Oberamtsrat Arnold Haas betraut.

Das Ergebnis der Überprüfung, welche sich auch auf die die gegenständliche Materie betreffende Tätigkeit der Zentralbeschaffungsstelle in der Rechtsabteilung 12 bezog, ist *im* folgenden Bericht dargestellt.

Prüfungsumfang

Das Schwergewicht der Prüfung des Landesrechnungshofs bezieht sich auf Güter, welche bei der Voranschlagspost 4581 - "Medikamente und sonstige ärztliche Erfordernisse" ausgabenmäßig zu verrechnen sind. Es handelt sich hierbei jeweils um Warengruppen, wie

Röntgenmaterial (Filme, Chemikalien),
medizinische Einmalartikel,
Verbandmaterial,
chirurgisches Nahtmaterial,
Laborbedarf und
Desinfektionsmittel.

Weiters befaßt sich der Landesrechnungshof zufolge des ständig steigenden Aufwandes insbesondere auch mit den

therapeutischen Behelfen,

welche bei Voranschlagspost 4582 verrechnet werden.

Im Landesvoranschlag 1984 ist der Aufwand für die vom Landesrechnungshof zu prüfenden medizinischen Verbrauchsgüter bei VP 4581 für den Bereich der Krankenanstalten - mit Ausnahme des Landeskrankenhauses Graz - mit rund 92 Mio. S vorgesehen. Hiezu kommen die therapeutischen Behelfe mit den veranschlagten Kosten von rund 4 Mio. S - ebenfalls ohne den Bedarf des Landeskrankenhauses Graz.

Das Landes-Sonderkrankenhaus Stolzalpe hat einen beträchtlichen Bedarf an therapeutischen Behelfen. Trotzdem findet sich im Landesvoranschlag für diese Anstalt kein Ansatz.

Der Landesrechnungshof weist auf diese uneinheitliche Vorgangsweise bei der Präliminierung der Ausgaben für therapeutische

Behelfe hin und empfiehlt, künftig für eine der Realität entsprechende Budgetierung zu sorgen.

Im Rechnungsabschluß für 1983 ist eine differenzierte Zuordnung der effektiven Kosten für die gegenständlichen medizinischen Verbrauchsgüter nicht ohne weiteres möglich.

Zur Darstellung der Ausgaben wird daher das bezügliche Ergebnis der Kostenrechnung nachstehend angeführt. Hiebei erfolgt die Gliederung der Ausgaben nach den Nummern des Material- und Leistungsverzeichnisses (MLV) gemäß der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung.

In der zweiten Rubrik der erwähnten Aufstellung sind die Güter aufwandsmäßig genannt, die vom Landesrechnungshof im Zuge der gegenständlichen Prüfung nicht zu untersuchen waren, die aber die Höhe der Kosten für die medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter maßgeblich beeinflussen. Es handelt sich hiebei um

pharmazeutische Spezialitäten (MLV-Nr. 21),
Blut, Chemikalien, Reagenzien, Dentalpharmaka (MLV-Nr. 22),
Sera, Impfstoffe, Vakazine (MLV-Nr. 23) und
Nährmittel, Diätetika (MLV-Nr. 24).

Gegenstand der Prüfung durch den Landesrechnungshof sind die in der Aufstellung unter MLV-Nr. 25 bis 29 genannten Warengruppen, und zwar

Desinfektionsmittel und komprimierte Gase (MLV-Nr. 25,
Rubrik 3),
Verbandstoffe und chirurgisches Nahtmaterial (MLV-Nr. 26,
Rubrik 4),
Behandlungs- und Einmalbehandlungsbedarf (MLV-Nr. 27,
Rubrik 5),

Labor- und Einmallaborbedarf (MLV-Nr. 28, Rubrik 6) sowie Röntgenfilme und Registriermaterial (MLV-Nr. 29, Rubrik 7).

Für diese Verbrauchsgüter ist in der Kostenrechnung ein Aufwand für das Jahr 1983 in der Höhe von zusammen S 81,313.583,-- ausgewiesen.

	1	2	3	4	5	6	7	8
Anstalt	Kosten für med. Ge- u. Verbrauchsgüter 02	MLV 21 u. 22 23 24	MLV 25 Desinfektionsmittel u. kompr Gase	MLV 26 Verbandstoffe chir. Nahtmaterial	MLV 27 w/ Behandlungs-u. 1x Behandlungsbedarf	MLV 28 Labor- und 1x Laborbedarf	MLV 29 filme, Registriermaterial	Summe MLV 25 - 29
Bad Aussee	1 4,628.183	2,443.71 537.143	1 203.276	1 310.449	1 508.882	1 236.667	1 264.390	1 1,523.664
Bruck	1 15,045.93	4,375.654 2,219.969 148.784 10.844	1 742.799	1 1,995.361	1 4,331.570	1 314.454	1 382.427	1 7,766.611
Eisenerz	1 1,887.650	1,006.250 248.455 28.343	1 100.603	1 255.714	1 141.875	1 19.081	1 76.084	1 593.357
felelbach	1 14,364.873	6,643.744 1,372.548 2.233 17.835	1 876.388	1 1,772.509	1 2,165.404	1 308.445	1 578.622	1 5,701.368
Fürstenfeld	1 12,555.695	7,458.632 1,498.343 51.995	576.223	804.064	1,222.410	228.065	486.517	3,317.279
Hartberg	1 9,099.886	4,626.296 718.818 1.729 34.889	1 509.647	1 1,471.998	1 724.522	1 177.950	1 431.787	1 3,315.904
Judenburg	1 8,941.812	4,217.711 864.862 44.573 4.129	1 556.896	1 1,284.562	1,228.372	1 67.053	1 285.543	1 3,422.426
Knittelfeld	1 6,428.512	3,44.291 882.774 75.225 6.642	1 279.168	1 428.577	1 670.396	1 107.484	1 295.120	1 1,780.745
Leoben	1 49,446.70	19,132.852 10,711.625 123.021 8'. >.304	1 1,865.503	1 4,781.211	18,558.536	1 498.807	1 1,979.446	1 17,68.503
Mariazell	1 3,456.026	1,521.237 358.333	1 165.167	1 395.260	1 430.843	1 106.012	1 176.45	1 1,273.735
Mürzzuschlag	1 6,347.263	2,843.693 678.815 73.178	1 397.699	1 729.845	1 957.212	1 86.687	1 277.825	1 2,449.311

	1	2	3	4	5	6	7	8
Anstalt	Kosten für med. Le- und Verbrauchsgüter	MLV 21 u. 22 23 24	MLV 25 Desinfektionsmittel u. kompr. Gase	MLV 26 Verbundstoffe chir. Nahtmaterial	MLV 27 y/ 1:1 Behandlungsj- u. 1x Behandlungsbedarf	MLV 28 Labor- und 1x Laborbedarf	MLV 29 rllme, Requiriermaterial	5 u m m e MLV 25 - 29
	02							
Badkershllrg	1 8,431.282	3,326.101 1,304.323 2.974 2.722 ---	1 415.515	1 059.180	1 1,875.905	1 99.077	1 281.329	1 3,531.006
Rottenmann	1 13,342.113	7,239.709 1,215.652 66.183 7.716	1 644.278	1 1,583.215	1 1,489.786	1 190.704	1 59.679	1 4,467.662
Voitsberg	1 10,532.357	3,519.330 1,685.645 83.200 11.224 ---	1 593.429	1 1,914.021	1 1,519.715	1 198.077	1 599.973	1 4,855.215
Wagna	1 13,495.137	5,339.036 1,504.221 98.455 17	1 744.252	1 1,977.251	1 2,259.672	1 147.005	1 550.089	1 5,678.269
Hörqas-Enzenbach	1 5,246.122	3,475.558 383.517 114 24.147 ---	1 214.730	1 166.686	1 309.697	1 90.436	1 311.323	1 1,092.872
Stolzalpe	1 19,132.169	5,958.391 2,066.117 1,025.703 29.392 ---	1 610.073	1 2,266.062	1 5,386.353	1 280.482	1 1,186.027	1 9,728.997
LNKH-Graz	1 19,217.076	14,928.424 650.066 308.596 6.031	879.726	744.171	1,139.906	124.741	243.111	1 3,131.689
			10,375.372	23,740.136	34,951.099	3,281.227	8,965.749	1 81,313.583

01

Um einen Aufschluß über den Aufwand bei den einzelnen Warengruppen zu gewinnen, liegt die Frage nahe, inwieweit die Kostenrechnung die vorliegenden Verbrauchsziffern auswertet. Hierbei ist der Landesrechnungshof zu folgendem Ergebnis gelangt:

- * Die von der Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds jährlich ausgearbeiteten bzw. ausgegebenen Kostenrechnungsergebnisse enthalten überhaupt nur zu der Kostenartengruppe 02, in der alle medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter zusammengefaßt sind, eine Aussage. Dieser Umstand wird auch vom Leiter dieser Geschäftsstelle, Ministerialrat Mag. jur. Erasmus Peer, laut einer telefonischen Rücksprache äußerst bedauert, da auf der gegenwärtigen Basis ein Kostenvergleich pro Krankenhaus und auch pro Kostenstelle wenig Aussagekraft hat.
- * Die Rechtsabteilung¹² wertet die von den Krankenanstalten eingehenden Kostennachweise ebenfalls nicht in der Form aus, daß sich ein Vergleich der Kosten der Waren innerhalb der einzelnen Anstalten, vor allem aber nicht innerhalb der einzelnen Kostenstellen ergibt.
- * Erschwerend für eine Transparenz ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs grundsätzlich auch der Umstand, daß die bei MLV-Nr. 25, 26 und 27 ausgewiesenen Verbrauchsgüter jeweils zwei oder mehrere Warengruppen beinhalten; d. h., daß z. B. die Ausgaben für das chirurgische Nahtmaterial aus der Kostenrechnung nicht eruierbar sind, weil dieses nur in Verbindung mit den Verbandstoffen kostenmäßig ermittelt wird. Somit ist auch der Aufwand für die Verbandstoffe an sich aus der Kostenrechnung nicht ersichtlich.
- * Eine Mehrzahl von Warengruppen ist bei dem bei MLV-Nr. 27 ausgewiesenen Behandlungs- und Einmalbehandlungsbedarf

inkludiert. Daher sind auch diese jeweils als einzelnes Warengut nicht transparent.

Derzeit lassen demnach weder der Lanciesvoranschlag noch die Kostenrechnung eine Aufwandsbetrachtung zu der Mehrzahl der einzelnen Warengruppen in Beziehung zu den diversen Kostenstellen, zu den vergleichbaren Anstalten u. dgl. zu.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, daß die Rechtsabteilung 12 zielführende Wege beschreiten sollte, um aus den ohnedies vorhandenen Kostenrechnungsziffern, nicht zuletzt im Interesse einer Verbrauchskontrolle, eine Kostentransparenz zu erreichen. Damit wäre jeder ungerecht fertigte Mehrverbrauch ohne Schwierigkeit zu erkennen und die sofortige Veranlassung von Gegenmaßnahmen möglich.

Aufwandsermittlung aus der Kostenrechnung 1983 durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof hat aus den Kostennachweisen aller Landeskrankenanstalten, welche in der Rechtsabteilung 12 erliegen, den im Jahre getätigten Aufwand der einzelnen Kostenstellen für die diversen medizinischen Verbrauchsgüter gemäß den MLV-Nr. 25 bis 29 ermittelt. Die Auswertung stößt jedoch auf unüberwindliche Schwierigkeiten, da beispielsweise im Bettenbereich der internen Abteilungen teilweise die Ambulanzen einbezogen sind und verschiedentlich Intensivbereiche und Spezialambulanzen herausgehoben werden. Die MLV-Nr. 25, 26 und 27 beinhalten - wie bereits erwähnt - jeweils verschiedene Warengruppen, deren Prüfung bzw. Auswertung im einzelnen zielführender wäre, aber auf dieser Basis nicht möglich ist.

Das Ergebnis der Ermittlungen durch den Landesrechnungshof wird nachfolgend zu den einzelnen MLV-Nummern dargelegt:

1. MLV - Nr. 25 Desinfektionsmittel, komprimierte Gase

Unter Zugrundelegung der Belagstage in den Akutspitälern - ohne Landeskrankenhäuser Graz und Leoben - wurden durchschnittliche Kosten von S 3,4 bis S 10,8 pro Belagstag ermittelt. Die Gesamtausgabe belief sich im Jahre 1983 für diese Anstalten auf S 6,803.321,--.

Die Quoten liegen in den vergleichbaren Häusern sehr unterschiedlich. Nachfolgend werden sie in der Reihung nach der Höhe, aufgeschlüsselt nach den ein- und mehrabteiligen Anstalten, angeführt:

Anstalt	1-abteilig	2-abteilig	3-abteilig
Mariazell	9,6		
Eisenerz	3,4		
Wagna		10,8	
Feldbach		10,2	
Rottenmann		8,5	
Fürstenfeld		7,8	
Mürzzuschlag		7,4	
Bad Radkersburg		7,4	
Hartberg		7,0	
Bad Aussee		6,8	
Knittelfeld		5,1	
Voitsberg			8,9
Bruck/Mur			8,6
Judenburg			7,1

2. MLV - Nr. 26

Verbandstoffe, chirurgisches Nahtmaterial

Auf der zu MLV-Nr. 25 dargelegten Basis ergibt sich für die Verbandstoffe und das chirurgische Nahtmaterial pro Belagstag ein Betrag von durchschnittlich S 7,8 bis S 28,8. Die Gesamtausgabe belief sich im Jahre 1983 auf S 15,782.007,--.

Aufschlüsselung der Kosten nach ein-, **zwei**- und dreiabteiligen Anstalten:

Anstalt	1-abteilig	2-abteilig	3-abteilig
Mariazell	23,0		
Eisenerz	8,8		
Wagna		28,7	
Rottenmann		20,9	
Feldbach		20,7	
Hartberg		20,3	
Bad Radkersburg		15,4	
Mürzzuschlag		13,6	
Fürstenfeld		10,9	
Bad Aussee		10,4	
Knittelfeld		7,8	
Voitsberg			28,8
Bruck/Mur			23,0
Judenburg			16,3

3. MLV - Nr. 27

Behandlungs- und Einmalbehandlungsbedarf

Der Behandlungs- und Einmalbehandlungsbedarf **w..ir** ebenfalls auf der Basis der Belagstage ermittelt. Die Kosten pro Belagstag beliefen sich auf S 4,9 bis S 49,9. Die Gesamtausgabe für 1983 betrug daher S 19,560.097,--.

Aufschlüsselung der Kosten nach ein-, zwei- und dreiabteiligen Anstalten:

Anstalt	1-abteilig	2-abteilig	3-abteilig
Mariazell	25,1		
Eisenerz	4,9		
Bad Radkersburg		33,6	
Wagna		32,8	
Feldbach		25,2	
Rottenmann		19,6	
Mürzzuschlag		17,8	
Bad Aussee		17,0	
Fürstenfeld		16,6	
Knittelfeld		12,2	
Hartberg		9,97	
Bruck/Mur			49,9
Voitsberg			23,3
Judenburg			15,6

4. MLV - Nr. 28

Laborbedarf und Einmallyaborbedarf

Als Basis für die Beurteilung des Aufwandes wird die Leistungsmeldung der Krankenanstalten an die Rechtsabteilung 1, welche dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellt wurde, herangezogen.

Entsprechend den Kostennachweisen ergibt sich demnach für die ein-, zwei- und dreiabteiligen Akutspitäler folgendes Aufwandsbild:

Die durchschnittlichen Kosten pro Leistung beliefen sich auf S 0,2 bis S 3,3. Die Gesamtausgabe für 1983 betrug daher S 2,286.761,--.

Aufschlüsselung der Kosten nach ein-, zwei- und dreiabteiligen Anstalten:

Anstalt	1-abteilig	2-abteilig	3-abteilig
Mariazell	3,3		
Eisenerz	1,1		
Bad Aussee		2,2	
Hartberg		1,2	
Mürzzuschlag		1,2	
Feldbach		0,99	
Knittelfeld		0,7	
Wagna		0,4	
Fürstenfeld		0,3	
Bad Radkersburg		0,3	
Rottenmann		0,3	
Bruck/Mur			1,1
Voitsberg			0,8
Judenburg			0,2

Auf diese Weise, d. h. unter Zugrundelegung der Leistungsziffern, ist eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit u. dgl. aussagefähig. Voraussetzung für eine richtige Folgerung ist jedoch, daß die Ermittlung der Anzahl der Laborleistungen einheitlich vorgenommen wird. Dies ist erfahrungsgemäß jedoch trotz der von der Ressortabteilung ergangenen Anleitungen nicht der Fall, womit derzeit jede Folgerung in Frage zu stellen ist. Das Landeskrankenhaus Voitsberg gibt beispielsweise der Rechtsabteilung 1 nach wie vor keine Leistungsziffern betreffend den Laborbereich bekannt. Der Landesrechnungshof hat für diese Anstalt als Beurteilungsbasis die von der Kostenrechnung angenommene Gesamtleistungsziffer herangezogen.

5. MLV - Nr. 29
Röntgenfilme, Registriermaterial

Auch für diesen Bereich wird für die Beurteilung des Aufwandes die Leistungsmeldung der Krankenanstalten an die Rechtsabteilung 1 herangezogen. Die Problematik sieht der Landesrechnungshof allerdings u. a. darin, daß der Aufwandsquote jeweils die Summe der Röntgenaufnahmen und -durchleuchtungen pro Haus zugrundeliegt, obwohl diese naturgemäß in unterschiedlicher Relation stehen. Auf Grund des relativ geringen Aufwandsanteiles der Durchleuchtungen von maximal 10 % hält der Landesrechnungshof dennoch die Darstellung des nachfolgenden Aufwandsbildes auf der genannten Basis für angebracht, da sich keine andere Alternative bietet.

Die durchschnittlichen Kosten pro Leistung beliefen sich auf S 8,9 bis S 18,6. Die Gesamtausgabe für 1983 betrug daher S 5,245.838,--.

Aufschlüsselung der Kosten nach ein-, zwei- und dreiabteiligen Anstalten:

Anstalt	1-abteilig	2-abteilig	3-abteilig
Mariazell	16,7		
Eisenerz	10,1		
Knittelfeld		18,6	
Bad Aussee		17,6	
Fürstenfeld		14,8	
Feldbach		13,6	
Bad Radkersburg		11,8	
Rottenmann		11,5	
Wagna		10,9	
Hartberg		9,5	
Mürzzuschlag		8,9	
Voitsberg			16,7
Judenburg			12,2
Bruck/Mur			10,2

Die Darstellung des Aufwandes für die medizinischen Verbrauchsgüter gemäß MLV Nr. 25 bis 29 im Jahre 1983 zeigt trotz aller Einschränkungen z. B. bezüglich der Jeweils ausgabenmäßig zusammengefaßten Warengruppen prinzipiell klar auf, daß unter den vergleichbaren Anstalten bei den Ausgaben krasse Unterschiede bestehen.

Diesem Umstand kann zurzeit weder von der Rechtsabteilung¹² noch von den einzelnen Krankenhäusern Rechnung getragen werden, da die Vergleichsziffern nicht ermittelt bzw. nicht bekannt sind.

Als Beispiel wird der Behandlungs- und Einmalbehandlungsbedarf mit Aufwandsunterschieden bei den zweiabteiligen Häusern von S 9,97 (Landeskrankenhaus Hartberg) bis S 33,6 (Landeskrankenhaus Bad Radkersburg) genannt.

Die Ursache der krassen Divergenzen ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs nicht im wirtschaftlichen Einkauf und der anstaltenweise unterschiedlichen Leistungserbringung, sondern - wie beim Einmalbehandlungsbedarf - im Ausmaß des Einsatzes der medizinischen Güter zu sehen.

Dem Landesrechnungshof erscheint es daher unerläßlich, daß die Ressortabteilung für eine entsprechende Transparenz des Aufwandes für die einzelnen Warengruppen sorgt, die ermittelten Vergleiche den Anstalten bekanntgibt und diese laufend als Basis für konkrete Veranlassungen zur Erreichung einer wirtschaftlicheren Gebarung heranzieht.

Therapeutische Behelfe

Laut Rechnungsabschluß für 1983 wurden in den auswärtigen steirischen Landeskrankenanstalten für therapeutische Behelfe bei Post 4582 - "Therapeutische Behelfe" zusammen S 3,894.921,89 ausgegeben.

In dieser Summe ist allerdings der Aufwand des Landes-Sonderkrankenhauses Stolzalpe für diese Bedarfsgüter nicht enthalten, da diese Anstalt -wie bereits erwähnt - im Landesvoranschlag keine Post 4582 aufweist. Die Höhe der Ausgaben wird - laut fernmündlicher Rücksprache mit der Anstaltsverwaltung - nicht gesondert evident geführt. Die Verrechnung erfolgt bei 4581/4 - "Medikamente und sonstige ärztliche Erfordernisse", d. h., die Ausgaben für therapeutische Behelfe in Millionenhöhe sind bei dieser Haushaltspost involviert.

Den höchsten Aufwand an therapeutischen Behelfen hat laut Rechnungsabschluß 1983 neben dem Landes-Sonderkrankenhaus Stolzalpe und dem Landeskrankenhaus Leoben das Landeskrankenhaus Bad Radkersburg mit S 930.935,30.

Bei der Fa. Synthes wurden für diese Anstalt *im* Jahr 1983 Waren im Werte von S 633.942,89 eingekauft. Ein Nachlaß wurde seitens der Firma nicht gewährt. Der Barzahlungsrabatt betrug 2 %. Der Landesrechnungshof hat ermittelt, daß diese Firma auf die Einheitspreise für gleichartige Produkte einen Jahresbonus und darüberhinaus auch einen höheren Barzahlungsrabatt einräumt. Beispielsweise gewährt diese Firma derzeit dem Landeskrankenhaus Leoben einen Jahresbonus von 10 % und einen Barzahlungsrabatt von 3 %. Diese Preisbildung ist dem Verwaltungsleiter des Landeskrankenhauses Bad Radkersburg auch bekannt. Trotzdem bzw. trotz Vorhaltung dieser Kenntnis war für das relativ disloziert gelegene Haus eine günstigere Kondition nicht erreichbar.

Der Landesrechnungshof sieht die Ursache für die unterschiedliche Behandlung einzelner Anstalten darin, daß die Firmen sich nicht genötigt sehen, die steirischen Landeskrankenanstalten als Einheit anzusehen und diese daher gleich (günstig) zu behandeln. Die Gewährung von Konditionen wird von einer Reihe von Faktoren, wie z. B. Lage der Anstalt, Höhe des Absatzes u. dgl., abhängig gemacht.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs müßte - soweit keine Ausschreibungsmöglichkeiten bestehen - die Rechtsabteilung 12 durch entsprechende Verhandlungen einheitlich günstige Konditionen mit den Lieferanten von therapeutischen Behelfen vereinbaren.

Im übrigen wird die erstmalige Ausschreibung des Bedarfes der Landeskrankenanstalten an Herzschrittmachern vom Landesrechnungshof sehr begrüßt.

Der Gebarungserfolg 1983 bei VP 4582 laut Rechnungsabschluß ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Anstalt	VA-Ansatz	Ausgabenerfolg
Bad Aussee		
Bruck/Mur	53.000	49.514,98
Eisenerz	6.000	
Feldbach		
Fürstenfeld	50.000	76.961,36
Hartberg	5.000	
Judenburg		
Knittelfeld	1.000	
Leoben	1,200.000	2,486.303,37
Mariazell		
Mürzzuschlag	1.000	
Bad Radkersburg	520.000	930.935,30
Rottenmann	60.000	20.902,42
Voitsberg	180.000	170.124,46
Wagna	55.000	160.180,00
Hörgas-Enzenbach		
Stolzalpe		
Landesnervenkrankenhaus Graz	1.000	

Beschaffung und Verwaltung der medizinischen Verbrauchsgüter

Ein wesentlicher Teil der in den Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten in Steiermark benötigten medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter wird über die zentrale Beschaffungsstelle bei der Rechtsabteilung 12 bezogen. Es handelt sich hierbei um Warengruppen wie

Röntgenmaterial (Filme, Chemikalien),
medizinische Einmalartikel und
Verbandmaterial.

Entsprechend den Vergebungsrichtlinien für das Land Steiermark wird die Lieferung dieser Güter nach den genannten Warengruppen ausgeschrieben. Die Verggebungsbasis wird von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen. Der Abruf der Lieferungen obliegt in der Regel den Anstaltsverwaltungen bzw. -direktionen.

Um einen Überblick über die effektiv abgerufenen Mengen an den einzelnen Bedarfsgütern zu erhalten, ist an die Rechtsabteilung 12 eine monatliche Bestellevidenzmeldung zu richten. Diese beinhaltet auch Produkte, welche als medizinische Verbrauchs- und kurzlebige Wirtschaftsgüter anzusehen sind.

Das Meldungsformular entspricht, insbesondere hinsichtlich der angeführten, gegenwärtig vom Landesrechnungshof zu prüfenden Güter nicht mehr voll den Gegebenheiten und wäre daher auf den neuesten Stand zu bringen. Insbesondere müßte zur Gewährleistung einer exakten Bedarfserhebung aller zentral beschafften Güter eine Ergänzung der Warenliste vorgenommen werden. Es fehlen nach Ansicht des Landesrechnungshofs beispielsweise die wesentlichsten Produkte aus der Masse des Verbandmaterials, wie Gipsbinden, Verbandsmüll und Zellstoff. Andererseits müßte nach Meinung des

Landesrechnungshofs das Sortiment der Einmalartikel auf die Artikel beschränkt werden, welche das Hauptkontingent aus dem ebenfalls breiten Anbot darstellen.

Den Anstalten selbst obliegt nach wie vor die unmittelbare Beschaffung und Verwaltung maßgeblicher weiterer Warengruppen, wie

chirurgisches Nahtmaterial,
Desinfektionsmittel,
Laborbedarf u. dgl.

Entsprechend der unterschiedlichen Größe der einzelnen Krankenanstalten hat die erwähnten Aufgaben jeweils auch ein unterschiedlicher Personenkreis zu erfüllen. Dies trifft beispielsweise auf die Anforderung der Waren zu, die entweder vom Primar- oder Assistenzarzt, von der Ober- oder Operationsschwester oder auch von der Stationsschwester erfolgt. überdies versuchen Firmenvertreter nach wie vor, durch unmittelbare Besuche bei den einzelnen Bedarfsstellen die Anforderung zugunsten ihrer Firmen zu beeinflussen.

Im Hinblick darauf, daß sich eine Anforderung primär auf die Ware und nicht auf den Lieferanten beziehen soll, ist es nach Ansicht des Landesrechnungshofs unerläßlich, daß eine Bedarfsmeldung keine Firmenangabe beinhaltet.

Auf Grund der in den einzelnen Anstalten jeweils unterschiedlichen Ablauforganisation bei der Anforderung, Bestellung, Zuteilung, Lagerung bzw. Bevorratung der medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter empfiehlt der Landesrechnungshof, um eine Einheitlichkeit zu erzielen:

* Festlegung des für eine Warenanforderung berechtigten Personenkreises in allen Bedarfsstellen.

- * Anordnung einer Prüfung jeder Anforderung und Festlegung, wie diese zu erfolgen hat. Insbesondere sind die Kriterien für die Produktauswahl (Qualität, Nettopreis) zu bestimmen.
- * Festlegung der Personen, die für die Bestellung zuständig sind.
- * Grundsätzliche Angabe des Preises auf dem Bestellschein.
- * Prüfung allfälliger Abweichungen vom angegebenen Preis.

Hinsichtlich der Lagerhaltung ist vom Landesrechnungshof folgendes festzustellen:

Die verschiedenen Ge- und Verbrauchsgüter werden im Zentral- sowie in Sublagern vorrätig gehalten. Bei einigen Gütern wie etwa den Verbandstoffen ist eine Lagerhaltung durch den ballastigen Umfang bzw. durch die häufig fehlende Lagerfläche erschwert, sodaß fallweise Engpässe auftreten können. Mengenmäßig wird - entsprechend der Praxis - nach Ansicht des Landesrechnungshofs in der Regel die Bevorratung für maximal zwei Monate im Zentrallager und für 14 Tage in den Sublagern ausreichen.

Eine kurzfristige Erhebung des Lagerbestandes ist derzeit durch die bestehende Organisation sehr erschwert. Die Kenntnis des Lagerbestandes ist aber für eine wirtschaftliche Gebarung beim Einkauf unentbehrlich. Eine Nachkalkulation des Verbrauches ist derzeit kaum vollziehbar.

Es bedürfte hierfür einer EDV-Aktivität, welche die erforderlichen Daten unverzüglich liefern könnte.

Die Empfehlung, eine EDV-unterstützte Lagerorganisation aufzubauen, wurde vom Landesrechnungshof bereits im Bericht über die Prüfung der Lagerverwaltung im Landeskrankenhaus Graz ausgesprochen.

Erhebungsergebnis für einzelne Warengruppen der medizinischen Verbrauchsgüter

1. Röntgenmaterial (Filme, Chemikalien)

Die Lieferung von Röntgenfilmen und Chemikalien wird, unter Einbeziehung des EKG- und EEG-Papiers, jährlich öffentlich ausgeschrieben. Die Firmen bieten jeweils die Konditionen auf ihr Programm an.

Der letzte Vergabezeitraum wurde gemäß GZ: 12 - 182 B 3/28 - 1982 mit 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983 festgesetzt. Die Neuausschreibung erfolgte jedoch erst am 17. Juni 1983, somit knapp vor Ablauf des Turnusses, und zwar für den Zeitraum vom 1. August 1983 bis 31. Juli 1984. Effektiv wurden die Lieferungen gemäß Regierungssitzungsbeschluss vom 20. Februar 1984, GZ: 12 - 182 B 3/74 - 1984, für den Zeitraum vom 26. November 1983 bis 31. Dezember 1984 vergeben.

Der genaue Lieferzeitraum, speziell das Turnusende, wurde in der Verständigung an die Anstalten nicht angeführt. Dieser Umstand ist nicht zuletzt auch deshalb von Bedeutung, weil erstmalig der Turnus länger als ein Jahr läuft. Weiters fehlt eine erlaßmäßige Regelung für den Lieferzeitraum nach Ablauf des Turnusses (mit 30. Juni 1983) bis zum 25. November 1983, da im zitierten Erlaß vom 20. Februar 1984 lediglich folgender Passus aufscheint:

"Die vorangeführten Preise und Konditionen sind auch für Lieferungen ab 26. November 1983, soweit sie von den jeweiligen Lieferfirmen verrechnet werden, anzuwenden."

Insbesondere ist aus dem Bezugsakt der Grund für die verspätete Neuausschreibung, die bedeutende Turnusverschiebung und die verzögerte Beschlußfassung (um fast drei Monate) nicht zu ersehen.

Die gegenwärtige Ausschreibungsregelung läßt offensichtlich die Einhaltung der Termine nicht zu. Es wäre zu erwägen, künftig die Lieferungen entsprechend dem effektiven Einsatz der Filme, der Chemikalien u. dgl. in den einzelnen Anstalten auszuschreiben. Dies deshalb, weil in der Praxis fast jede Anstalt maschinen- bzw. anlagenbezogen hinsichtlich des Filmmaterials u. dgl. fabrikationsgebunden ist.

Die Ausschreibung müßte demnach konkret auf den Bedarf der jeweiligen Filme u. dgl. ausgerichtet werden. Darüberhinaus erachtet der Landesrechnungshof weitere Einsparungen beim Röntgenmaterial durch folgende Maßnahmen erzielbar, und zwar durch:

- * Ankauf von Wirtschaftspackungen,
- * weitgehenden Einsatz von Packungen ohne Zwischenpapier,
- * Verwendung von Aufbewahrungssäcken einfachster Ausstattung.

Zumindest erscheint eine eingehende Überprüfung dieser Maßnahmen durch die zuständige Ressortabteilung als unerläßlich. Gleichzeitig erscheint eine Prüfung dahingehend zweckmäßig, inwieweit durch den Einsatz von Entsilberungsgeräten Einsparungen erzielt werden könnten.

2. Medizinische Einmalartikel

Die ärztlichen und pflegetechnischen Einmalartikel wurden von der Rechtsabteilung 12 zuletzt für den Zeitraum vom 1. April 1984 bis 30. Juni 1985 öffentlich ausgeschrieben. Die Verlautbarung erfolgte gemäß GZ: 12 - 182 B 18/158 - 1983 in der "Grazer Zeitung", Stück 48, vom 2. Dezember 1983. Die Angebote

waren bis zum 22. Dezember 1983 abzugeben. Die angebotenen Artikel waren seitens der Firmen bis zum 13. Jänner 1984 zu bemustern.

Die Begutachtung des Mustermaterials wurde am 28. Februar 1984 kommissionell vorgenommen. In diese Kommission wurden Vertreter der Rechtsabteilung 12, der Direktion des Landeskrankenhauses Graz sowie der Ärzte und der Schwesternschaft berufen. Die Kommission hat sämtliche Muster auf praktische Verwendbarkeit, Güte des verwendeten Materials sowie Schliffform und Silikonisierung überprüft. Unter Berücksichtigung der kommissionellen Begutachtung erfolgte die Ermittlung der Bestbieter sowie die Auftragsvergabe gemäß Regierungssitzungsbeschluß vom 7. Mai 1984.

Der Turnusbeginn, der ursprünglich mit 1. April 1984 vorgesehen war, wurde mit 15. Mai 1984 festgesetzt. Eine Begründung für die Verzögerung ist dem bezüglichen Akt der Rechtsabteilung 12 nicht zu entnehmen. Mit dem zitierten Regierungsbeschluß vom 7. Mai 1984 wurde jedoch unter einem der Verlängerung des seinerzeit genehmigten Schlusses vom 1. April bis zum 14. Mai 1984 zu den Preisen und Konditionen der bezüglichen Anbote zugestimmt.

Das Ausgabenvolumen beträgt rund 22 Mio. S für den Turnus.

Erfahrungsgemäß leiten Firmen von der Aufnahme eines Produktes in einer Vergebungsverfügung die Verpflichtung zur Abnahme seitens der Bedarfsstelle ab. Diesem Argument wird auch Rechnung getragen und damit dem Prinzip der Sparsamkeit widersprochen.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß bei der Ausschreibung der ärztlichen und pflgetechnischen Einmalartikel trotz der Vielfalt des Angebotes der Überblick über die preisgeregelten Artikel gewahrt ist.

Dem Landesrechnungshof erschiene es jedoch erstrebenswert, brauchbare Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, den steigenden Bedarf an Einmalgeräten von vornherein einzudämmen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs reicht hiezu die im Vergebungserlaß aufgenommene Einladung an die Anstaltsdirektionen bzw. -verwaltungen, entsprechend der gebotenen Sparsamkeit immer wieder zu prüfen, ob nicht ein billigeres Erzeugnis gleichfalls zweckentsprechend eingesetzt werden kann, nicht aus. Es müßte vielmehr auf der Basis des Ergebnisses der kommissionellen Begutachtung weitgehend die Abnahme bzw. Verwendung des u. a. auch als preiswert befundenen Artikels konkret zur Pflicht gemacht werden.

Weiters schlägt der Landesrechnungshof vor, die Bestellevidenzmeldung zu revidieren und den Abnahmeziffern größtes Augenmerk zuzuwenden. Das Sortiment der Einmalartikel wäre hiebei auf die Artikel zu beschränken, welche das Hauptkontingent dieser Warengruppe bilden.

Nachfolgend werden einige Beispiele aus dem Leistungsverzeichnis der bezüglichen Ausschreibungen 1983 und 1984 angeführt, welche die Steigerung des Bedarfes an Einmalprodukten eindeutig dartun:

Ware	Steigerung umrund
Injektionskanülen	600.000 Stück
Absaugkatheder	28.000 Stück
Infusionsbestecke	145.000 Stück
Flügelkanülen	120.000 Stück
Einmalhandschuhe	800.000 Stück
Untersuchungshandschuhe unsteril	77.000 Stück
Urinbeutel	60.000 Stück
Blutlanzetten	320.000 Stück

Krankenunterlagen	18.000 Stück
OP-Ärztehauben	45.000 Stück
OP-Schwesternhauben	50.000 Stück
Ärzte-Kreppuntersuchungstischrollen	7.900 Stück
diverse Deckgläser	293.000 Stück

3. Verbandmaterial

Die Lieferung von Verbandmaterialien und Verbandpflaster an die Landeskrankenanstalten in Steiermark wurde für das Wirtschaftsjahr 1983 gemäß Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 1983, GZ: 12 - 182 B 2/137 - 1983, vergeben. Diesem Beschluß liegt die öffentliche Ausschreibung dieser Leistung in der "Grazer Zeitung", Stück 4, vom 28. Jänner 1983 mit der Anboteröffnung am 11. Februar 1983 zugrunde.

Obwohl zum Vergebungszeitpunkt bzw. zum Zeitpunkt der Entfertigung der Erledigungen am 26. Juli 1983 bereits sieben Monate des Vergebungszeitraumes verflossen waren, wird in den Aufträgen sowie in der Verständigung der Anstalten hierauf nicht Bezug genommen.

Der Landesrechnungshof erachtet es für unerläßlich, daß die zuständige Ressortabteilung künftig für eine zeitgerechte Ausschreibung und Vergabe der Lieferungen sorgt. Darüberhinaus mußte der Landesrechnungshof im Zuge der Prüfung feststellen, daß von den anbietenden Firmen den Anstalten Artikel geliefert werden, die nicht Gegenstand der Ausschreibung waren. Hiezu einige Beispiele:

- a) Pulsair-Luftpolstermatratzen mit Druckpumpe und Verbindungsstück laut RNr. 72726 SB vom 18. Jänner 1984 für das Landeskrankenhaus Bruck/Mur zum Preise von netto S 4.673,64.

OP-Mäntel zum Einheitspreis von S 500,-- + MwSt. (5 Stück für das Landeskrankenhaus Feldbach und 4 Stück für das Landeskrankenhaus Rottenmann) laut RNr. 72755 SB vom 18. Jänner 1984 bzw. 73309 R0 vom 15. Februar 1984.

Die Lieferfirma Rico gewährt laut dem Anbot zur bezüglichen Ausschreibung 3 Skonto bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen. Auf den zitierten Rechnungen wird jedoch die Kondition von 3 % nur bei Sofortbezahlung eingeräumt.

- b) Die Firma Heilmittelwerke, Wien, belieferte diverse Anstalten mit Produkten, welche exklusiv vertrieben werden. Es handelt sich hierbei um Normaplast, Novoplast und Novovlies. Auf den Rechnungen wird der Kassaskonto mit nur 2 % und einem Zahlungsziel von 10 Tagen angegeben und auch berücksichtigt. Das Anbot der bezüglichen Ausschreibung sieht jedoch 3 % Barzahlungsrabatt innerhalb von 14 Tagen vor.
- c) Ebenso verhält es sich bei einigen Produkten, wie Quadrex (Bauchtupfer), Zipftupfer, MZ Kompressen, Fähnchen groß, welche von der Firma Heilmittelstelle, Graz, in den ersten drei Monaten des Jahres 1984 zum Gesamterfordernis von S 637.632,-- inkl. MwSt. fakturiert wurden. Auch hier wurden laut Faktura 2 % Skonto eingeräumt **bzw.** berücksichtigt, obwohl das Anbot dieser Firma zur Verbandstoffausschreibung 3 % Barzahlungsrabatt vorsieht. Die Differenz beträgt in diesem Fall S 6.376,32.
- d) Laut Anbot verstehen sich die Preise der Firma Mölnlycke, Wien, netto zuzüglich MwSt. Effektiv werden aber 2 % Skonto eingeräumt.

Der Landesrechnungshof will anhand dieser Beispiele aufzeigen, daß die Ausschreibung der Verbandmaterialien und Verbandpflaster in der seit Jahren praktizierten Form den Gegebenheiten

nicht mehr in vollem Umfang gerecht wird.

Gegenwärtig wird den Anstalten durch die Zulassung mehrerer Firmen für die Lieferung gleichartiger Erzeugnisse die Verpflichtung auferlegt, das jeweilige Erzeugnis im Hinblick auf den Verwendungszweck, die Wirtschaftlichkeit, Preisgünstigkeit und Sparsamkeit in Eigenverantwortlichkeit zu bestimmen und hierbei Firmen verstärkt zu berücksichtigen, die ihre Erzeugungs- und Werkstätte bzw. ihren Sitz in der Steiermark haben. Auf diese Weise finden sich in den Aufträgen beispielsweise Cellona Gipsbinden mit dem einheitlichen Rabattsatz von 15 % und 3 % Skonto von Grazer und Wiener Firmen, obwohl nach der Vergabevorschrift der 5%-Schutz für Grazer und steirische Firmen die Wiener Lieferanten von vornherein von einer Auftragsbeteiligung ausschließt. Ebenso verhält es sich bei anderen Produkten, wie Idealbinden, Verbandwatte, Mullbinden u. dgl.

Es wird daher empfohlen, künftig die Ausschreibung produktbezogener unter Nennung von Überbegriffen, wie z.B. Zellstoff hochgebleicht, velour oder ungebleicht, Gipsbinden, Verbandmull, elastische Binden u. ä. m., vorzunehmen und den Preis auf Kilogramm, Laufmeter u. dgl. abzustellen

Damit wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofs von vornherein die Preissituation klar geregelt. Allerdings müßten hierbei die diversen Sonderanfertigungen - wie oben angeführt - entsprechend berücksichtigt werden. Bei Anerkennung der Exklusivität solcher Produkte würde sich für diese eine Ausschreibung ohnedies erübrigen.

4. Chirurgisches Nahtmaterial

Seit dem Einsatz von Kurzfasern ist der Aufwand für das Nahtmaterial bedeutend gestiegen. Im Landeskrankenhaus Leoben

beispielsweise betrug der Aufwand hierfür in den Monaten Jänner bis Mai 1983 1,364 Mio. S. Im gleichen Zeitraum des Jahres 1984 ist offensichtlich primär durch die Verwendung von Kurzfaden bereits ein Aufwand in der Höhe von 1,731 Mio. S., somit um rund S 400.000,-- mehr, festzustellen.

Die Kostenrechnung bietet noch keinen Überblick über die Ausgaben für das Nahtmaterial, sondern betrachtet diese in Verbindung mit den Verbandstoffen.

Der Landesrechnungshof konnte daher die Kostensteigerung für das Nahtmaterial nur beispielhaft für das Landeskrankenhaus Leoben auf Grund umfangreicher Erhebungen darstellen.

In diesem Zusammenhang konnte in Erfahrung gebracht werden, daß in den Ländern Salzburg und Tirol der Bedarf an Nahtmaterial bereits zentral ausgeschrieben bzw. vergeben wird.

Es wird empfohlen, auch in der Steiermark diesen Weg zu beschreiten.

Durch die Gewährleistung einer neutralen Bezeichnung des Produktes, wie natürlich resorbierbar, Catgut plain oder Kurzfaden 35, 50, 75 cm u. dgl., und das überblickbare Firmenband kann kein Hindernis für diese Maßnahme bestehen. Damit würden Preisunterschiede, welche zwischen Häusern mit geringerem und Häusern mit stärkerem Bedarf auftreten, hintangehalten werden.

5. Laborbedarf

Der Bedarf der Labors an Reagenzien u. dgl. ist wie beim Röntgenmaterial zumeist anlagenbezogen, sodaß der Ankauf notwendiger Waren vorwiegend bei bestimmten Firmen ohne

Konkurrenz vorgenommen werden muß.

Dieser Tatsache entsprechend hat die Rechtsabteilung 12 mit der Firma Böhlinger auf Naß- und Schnelldiagnostika einen für alle steirischen Krankenanstalten einheitlichen Barrabatt vereinbart. Dieser beträgt laut Verfügung vom 26. November 1982, GZ: 12 - 182 La 1/35 - 1982, mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1982 3%. Gleichzeitig wurde empfohlen bzw. vereinbart, die Bestellungen möglichst einmal im Monat vorzunehmen. Damit soll vermieden werden, "daß kleinere Bestellungen in immer wiederkehrender Reihenfolge veranlaßt werden, die jedoch zusammengefaßt werden könnten". Von dieser Regelung sind nur die Landeskrankenhäuser Graz und Leoben ausgenommen.

Diese Vorgangsweise liegt im Interesse eines wirtschaftlichen Einkaufes. Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch, Rabattvereinbarungen bei Produkten, welche exklusiv bezogen werden müssen, auch mit anderen Firmen, z. B. hinsichtlich des Laborbedarfes mit der Firma Austro-Merck, zu treffen und damit die Grundlage für einen einheitlich günstigen Bezug für alle Anstalten zugewährleisten.

6. Desinfektionsmittel

Von den Firmen werden verschiedene Mittel, welche in den Krankenanstalten für die Hand-, Boden-, Geräte- und Flächendesinfektion eingesetzt werden, angeboten. Die Produktwahl richtet sich im wesentlichen nach einer für das Landeskrankenhaus Graz aufgelegten Desinfektionsmittelliste des Hygieneinstitutes.

Die verschiedenen Produkte werden jeweils exklusiv vertrieben. Wie bereits bei den therapeutischen Behelfen ausgeführt, werden daher die Anstalten je nach Größe bzw. Abrufmenge zu unterschiedlichen Preisen beliefert.

Beispielsweise bezieht das Landeskrankenhaus Wagna das Mittel "Melsit" bei der Firma Braun in 30 Liter-Kanister zum Einheitspreis von S 51,99, während das Landeskrankenhaus Graz, obwohl es dieses Produkt nur in 5 Liter-Behältern abnimmt, wesentlich günstiger, und zwar um S 41,24 je Einheit, einkauft. Oder, das Landeskrankenhaus Bruck/Mur kauft das Bodendesinfektionsmittel "Dodacana Rapid" zum Preis von S 663,30 per 10 Liter, während das Landeskrankenhaus Leoben dasselbe Produkt um S 640,--, abzüglich 1% Barzahlungsrabatt, ebenfalls per 10 Liter, erhält.

In Interesse einer für alle Anstalten einheitlich günstigen Preisbildung und einer damit verbundenen Einsparung für das Land als Spitalerhalter wird das Einschreiten der Rechtsabteilung 12 empfohlen. Die Initiative der Rechtsabteilung 12 sollte sich auf die Vereinbarung einheitlicher Listenpreise und Rabattsätze beziehen.

Der genaue Aufwand für die Desinfektionsmittel ist weder aus den Budgetansätzen noch aus der Kostenrechnung feststellbar. Dies deshalb, weil - wie bereits erwähnt - die zugehörige MLV-Nr. 25 neben den Desinfektionsmitteln auch die Kosten für die komprimierten Gase enthält.

Schlußbemerkung

Der Landesrechnungshof hat den Aufwand und die Verwaltung für medizinische Verbrauchsgüter in den auswärtigen Landeskrankenanstalten geprüft und hiebei auch die Tätigkeit der Zentralbeschaffungsstelle in der Rechtsabteilung 12, soweit sie die gegenständliche Materie betrifft, miteinbezogen.

Die Prüfung des Landesrechnungshofs bezieht sich vorwiegend auf Warengruppen, die ausgabenmäßig bei Voranschlagspost 4581 bzw. 4582 zu verrechnen sind. Es sind dies:

Röntgenmaterial (Filme, Chemikalien),
medizinische Einmalartikel,
Verbandmaterial,
chirurgisches Nahtmaterial,
Laborbedarf,
Desinfektionsmittel und
therapeutische Behelfe.

Der Aufwand für die vom Landesrechnungshof zu betrachtenden Güter beträgt im Jahre 1983 laut Kostenrechnung - ohne die therapeutischen Behelfe - S 81,313.583,--. Für therapeutische Behelfe wurden im gleichen Zeitraum laut Rechnungsabschluß S 3,894.921,89 ausgegeben, wobei in dieser Summe der bedeutende Aufwand des Landes-Sonderkrankenhauses Stolzalpe für diese Bedarfsgüter nicht enthalten ist.

Der Landesrechnungshof kann vorweg als positiv hervorheben, daß die Einbeziehung maßgeblicher Warengruppen, wie Röntgenmaterial, medizinische Einmalartikel und Verbandmaterial, in die zentrale Beschaffung durch die Rechtsabteilung 12 wesentlich zu einer wirtschaftlichen Gebarung beiträgt, womit nicht nur eine günstige, sondern vor allem eine für alle Anstalten einheitlich günstige Preisbildung gewährleistet wird.

Im übrigen ergab die durchgeführte Prüfung folgendes:

- * Die therapeutischen Behelfe werden von den Landeskrankenanstalten bei Post 4582 ausgabenmäßig verrechnet. Das Landes-Sonderkrankenhaus Stolzalpe hat einen beträchtlichen Bedarf an diesen medizinischen Bedarfsgütern, verfügt aber im Landesvoranschlag über keine Post 4582. Die Ausgaben liegen in Millionenhöhe, werden bei 4581/4 - "Medikamente und sonstige ärztliche Erfordernisse" verrechnet, aber nicht gesondert evident geführt. Der genaue Aufwand ist daher nicht bekannt.

- * Derzeit lassen weder der Landesvoranschlag noch die Kostenrechnung eine konkrete Beurteilung des Aufwandes der Mehrzahl der vom Landesrechnungshof zu prüfenden Verbrauchsgüter zu. Dies aus folgenden Gründen:

Der Landesvoranschlag bzw. Rechnungsabschluß weist bei Post 4581 nur die Gesamtausgabe für "Medikamente und sonstige ärztliche Erfordernisse" aus und schließt somit eine detaillierte Betrachtung des Aufwandes der einzelnen Bedarfsgüter vollkommen aus.

Die von den einzelnen Anstalten jährlich auszuarbeitenden Kostennachweise lassen eine detaillierte Beurteilung des Verbrauches einzelner Warengruppen zu. Eine Auswertung in der Form, daß sich ein Vergleich des Verbrauches und damit der Kosten der Waren innerhalb der einzelnen Anstalten, vor allem aber innerhalb der einzelnen Kostenstellen ergibt, erfolgt jedoch weder seitens der Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds noch seitens der Rechtsabteilung 12.

Grundsätzlich vertritt der Landesrechnungshof die Ansicht, daß die Kostenstellenrechnung, die einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand und damit beträchtliche Kosten verursacht, ständig den auftretenden Notwendigkeiten angepaßt werden müßte. Eine ständige Anpassung und Verbesserung kann schließlich dazu führen, daß die Ergebnisse die notwendige Kostentransparenz liefern und

damit ein wesentliches Hilfsmittel im Rahmeneinerwirtschaftlichen Betriebsführung darstellen.

- * Der Landesrechnungshof hat von sich aus auf der Basis der erwähnten Kostennachweise eine Aufwandsermittlung durchgeführt und hiebei festgestellt, daß unter den vergleichbaren Anstalten bei den Ausgaben krasse Unterschiede bestehen. Als Beispiel wird der Behandlungs- und Einmalbehandlungsbedarf mit Aufwandsunterschieden bei den zweiabteiligen Häusern von S 9,97 je Patient und Tag (Landeskrankenhaus Hartberg) bis S 33,6 je Patient und Tag (Landeskrankenhaus Bad Radkersburg) genannt. Oder der Bedarf an Röntgenfilmen und Registriermaterial mit einem Aufwandsunterschied von S 18,6 (Landeskrankenhaus Knittelfeld) und S 8,9 (Landeskrankenhaus Mürzzuschlag).

Die Ursache der krassen Divergenzen ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs nicht im wirtschaftlichen Einkauf und der anstaltenweise unterschiedlichen Leistungserbringung, sondern wie beim Einmalbehandlungsbedarf - im Ausmaß des Einsatzes der medizinischen Güter zu sehen.

Gerade hiezu erschiene es dem Landesrechnungshof als überaus wirksame Maßnahme, den einzelnen Verbrauchsstellen in kurzfristigen Abständen derart gravierende Differenzen des Verbrauches bekanntzugeben und von dem jeweils Verantwortlichen eine eingehende Begründung des offensichtlich überhöhten Verbrauches einzuholen.

- * Um einen Überblick über die zentral über die Beschaffungsstelle bei der Rechtsabteilung 12 bezogenen bzw. effektiv abgerufenen Mengen an den einzelnen Bedarfsgütern zu erhalten, ist seitens der Anstalten an die Rechtsabteilung 12 eine monatliche Bestell-evidenzmeldung zu richten. Das Meldungsformular entspricht insbesondere hinsichtlich der gegenwärtig vom Landesrechnungshof

zu prüfenden Güter insoferne nicht mehr voll den Gegebenheiten, als beispielsweise wesentliche Produkte aus dem Sortiment des Verbandmaterials, wie Gipsbinden, Verbandstoff und Zellstoff, nicht enthalten sind. Dasselbe trifft auch auf das Hauptkontingent der medizinischen Einmalartikel zu.

Die exakte Kenntnis des Leistungsumfanges ist als Basis für die Preiskalkulation bei Ausschreibungen sowie für die Beurteilung des Bedarfes an den einzelnen Gütern nach Ansicht des Landesrechnungshofs unerlässlich.

- * In den einzelnen Anstalten ist eine jeweils unterschiedliche Ablauforganisation bei der Anforderung, Bestellung, Zuteilung, Lagerung bzw. Bevorratung der medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter festzustellen. Entsprechend der unterschiedlichen Größe der Krankenhäuser hat die erwähnten Aufgaben jeweils auch ein unterschiedlicher Personenkreis zu erfüllen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs kann nur eine Straffung unter gleichzeitiger Vereinheitlichung der Organisation dieser Aufgaben durch Übertragung der persönlichen Verantwortung ein möglichst hohes Maß an Wirtschaftlichkeit gewährleisten.

Im Zuge der Prüfung war festzustellen, daß nach wie vor Firmenvertreter versuchen, durch unmittelbare Besuche bei den einzelnen Bedarfsstellen die Anforderungen dieser zugunsten ihrer Firmen zu beeinflussen.

- * Die genaue Kenntnis des Lagerbestandes ist für eine wirtschaftliche Gebarung beim Einkauf grundsätzlich unentbehrlich. Diese ist derzeit jedoch auch bei den medizinischen Bedarfsgütern durch die bestehende Organisation kaum gegeben. Eine Nachkalkulation des Verbrauches ist derzeit fast nicht möglich.
- * Der Landesrechnungshof muß bei seiner Prüfungstätigkeit in den Krankenhäusern, aber auch in anderen Landesanstalten immer

wieder die Feststellung machen, daß der Grundsatz der Einheitlichkeit aller Anstalten des Landes Steiermark und damit der Bedarfsstellen von den Firmen nicht respektiert wird.

Das bedeutet, daß beispielsweise das Landeskrankenhaus Graz günstigste Konditionen erhält, während kleineren Anstalten diese auch über Verlangen nicht gewährt werden.

So hat beispielsweise das Landeskrankenhaus Bad Radkersburg im Jahre 1983 bei der Fa. Synthes Waren um insgesamt S 633.942,89 eingekauft. Ein Nachlaß wurde seitens der Firma nicht gewährt. Der Barzahlungsrabatt betrug 2 %. Der Landesrechnungshof hat ermittelt, daß diese Firma auf die Einheitspreise für gleichartige Produkte einen Jahresbonus und darüberhinaus auch einen höheren Barzahlungsrabatt einräumt. Beispielsweise gewährt diese Firma derzeit dem Landeskrankenhaus Leoben einen Jahresbonus von 10 % und einen Barzahlungsrabatt von 3 %. Diese Preisbildung ist dem Verwaltungsleiter des Landeskrankenhauses Bad Radkersburg auch bekannt. Trotzdem bzw. trotz Vorhaltung dieser Kenntnis war eine günstigere Kondition nicht erreichbar.

Das Landeskrankenhaus Wagna bezieht das Desinfektionsmittel "Melsit" bei der Fa. Braun in 30 Liter-Kanister zum Einheitspreis von S 51,99, während das Landeskrankenhaus Graz, obwohl es dieses Produkt nur in 5 Liter-Behältern abnimmt, wesentlich günstiger, und zwar um S 41,24 je Einheit, einkauft.

Die Ressortabteilung müßte nach Ansicht des Landesrechnungshofs jedenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Grundsatz der Einheitlichkeit des Landes den Firmen gegenüber durchzusetzen.

Dem Landesrechnungshof ist verständlich, daß nicht jeder Artikel ausgeschrieben werden kann. Dies wird dann der Fall sein, wenn

dieser beispielsweise exklusiv vertrieben wird oder keine einheitliche Leistungsbasis gegeben ist.

Die Vereinbarung, die die Rechtsabteilung 12 mit der Firma Böhlinger über die Lieferung des Laborbedarfes zu einheitlichen Konditionen für die Landeskrankenhäuser getroffen hat, erschien dem Landesrechnungshof als brauchbare Lösung dafür, daß auch alle übrigen Lieferfirmen alle Landeskrankenhäuser zu den gleichen Bedingungen beliefern.

- * Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß wiederholt zeitlich limitierte Vergebungserlässe der Rechtsabteilung 12 vor der Neuregelung auslaufen und damit Vakanzzeiten eintreten. Laut Aussage der befragten Verwaltungsleiter ergeben verzögerte Neuregelungen Verunsicherungen, und zwar werden firmenseits Preiserhöhungen angemeldet (hierfür ist die Ressortabteilung um die Anerkennung solcher Erhöhungsanträge zu ersuchen, es sind Nachzahlungen zu leisten, es entsteht durch telefonische Rückfragen, den Schriftverkehr u. dgl. unnötiger Verwaltungsaufwand.

Als Beispiel für die Verzögerungen wird die Vergebung der Lieferung des Röntgenmaterials wie folgt dargelegt:

Der Vergabezeitraum wurde gemäß GZ: 12 - 182 B 3/28 - 1982 mit 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983 festgesetzt. Die Neuausschreibung erfolgte erst am 17. Juni 1983, somit knapp vor Ablauf des Turnusses, und zwar für den Zeitraum vom 1. August 1983 bis 31. Juli 1984. Effektiv wurden die Lieferungen gemäß Regierungssitzungsbeschluss vom 20. Februar 1984, GZ: 12 - 182 B 3/74 - 1984, für den Zeitraum vom 26. November 1983 bis 31. Dezember 1983 vergeben. Es bestand somit für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 20. Februar 1984 keine bindende Regelung für den Ankauf des Röntgenmaterials.

Aus dem Ergebnis der gegenständlichen Prüfung leitet der Landesrechnungshof folgende Empfehlungen im Interesse einer sinnvollen Kostentransparenz und Kosteninformation, einer straffen, vor allem einheitlichen Organisation der Güterverwaltung, einer Erweiterung bzw. Abänderung der zentralen Warenbeschaffung, einer aussagefähigen Bestellevidenz u. dgl. ab:

- * Die uneinheitliche Vorgangsweise bei der Präliminierung der Ausgaben für therapeutische Behelfe für das Landes-Sonderkrankenhaus Stolzalpe gegenüber den anderen Anstalten wäre von der Rechtsabteilung 12 künftig zu bereinigen.
- * Die Rechtsabteilung 12 sollte Maßnahmen ergreifen, um aus den ohnedies vorhandenen differenzierten Kostenrechnungsziffern nicht zuletzt im Interesse einer Verbrauchskontrolle eine Kostentransparenz auch der medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter zu erreichen.

Die ermittelten Vergleichsziffern wären auch den Anstalten bekanntzugeben und laufend als Basis für konkrete Veranlassungen zur Erreichung einer wirtschaftlichen Gebarung heranzuziehen.

Letztlich müßte die Grundlage dafür geschaffen werden, daß die Kostenrechnung die einzelnen Bedarfsgüter pro Kostenstelle, je stationärem Patienten, je Belagstag, je Ambulanzfall bzw. Quartalschein u. dgl. in Beziehung setzt und auf diese Weise einen Vergleich unter den einzelnen vergleichbaren Anstalten und Kostenstellen zuläßt.

- * Das Formular für die von den Anstalten an die Rechtsabteilung 12 monatlich zu richtende Bestellevidenzmeldung sollte im Interesse einer exakten Ermittlung der Abnahmemengen aller zentral beschafften Güter verbessert werden.

- * Zur Vereinheitlichung der derzeit unterschiedlichen Ablauforganisation bei der Anforderung, Bestellung, Zuteilung, Lagerung bzw. Bevorratung der medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter wäre der für eine Warenanforderung berechtigte Personenkreis in allen Bedarfsstellen festzulegen, die Prüfung jeder Anforderung anzuordnen sowie die Kriterien für die Produktauswahl (Qualität, Nettopreis) zu bestimmen.

überdies wären jene Personen eindeutig zu bestimmen, die für die Bestellung zuständig sind, es wäre grundsätzlich der Preis auf den Bestellscheinen anzugeben und allfällige Abweichungen vom angegebenen Preis wären einer Prüfung zu unterziehen.

- * Auf Grund der Erschwernisse bei der Feststellung des Lagerbestandes (Zentral- und Sublager), der als wesentliche Grundlage für eine wirtschaftliche Gebarung beim Einkauf anzusehen ist, wird die bereits im Zuge der Prüfung der Lagerverwaltung im Landeskrankenhaus Graz ausgesprochene Empfehlung, eine EDV-unterstützte Lagerorganisation aufzubauen, auch für die Lagerorganisation der gegenständlichen Waren wiederholt.
- * Entsprechend dem Grundsatz der Einheitlichkeit aller Anstalten des Landes Steiermark und damit der Bedarfsstellen, wäre hinsichtlich der Warengruppen, die derzeit noch nicht zentral beschafft werden, durch Ausschreibungen oder bei Waren mit Exklusivpreisen durch Konditionsvereinbarungen die Erreichung einheitlicher, günstiger Preise anzustreben. Dies trifft im besonderen auf die therapeutischen Behelfe, die Desinfektionsmittel und die Laborerfordernisse, die derzeit exklusiv von der Firma Austro-Merck vertrieben werden, zu.
- * Bei der Neuregelung von zeitlich limitierten Vergabungserlassen treten fallweise unvermeidbare Verzögerungen auf. Der Landesrechnungshof empfiehlt deshalb, bereits in die Ausschreibung aufzunehmen, daß die künftig beauftragte Firma nicht nur bis zum

Zeitablauf, sondern darüberhinaus erforderlichenfalls bis zur erfolgten Neuvergabe die Anstalten zu den fest esetzten Preisen zu beliefern hat. Außerdem wäre zu überlegen, die Ausschreibung bestimmter Waren nicht allein auf den Zeitturnus abzustimmen, sondern die Abnahmemenge als Basis für den Lieferzeitraum festzusetzen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 28. November 1984 stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor
Dr. Gerold Ortner

Landesrechnungshofdirektor-
Stellvertreter
Dr. Egbert Thaller

Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus
Oberamtsrat Arnold Haas

von der Rechtsabteilung 12:

Abteilungsvorstand
Wirkl. Hofrat Dr. Josef Schaffer

Regierungsrat Oberamtsrat
Johann Trummer

Amtsoberrévident Gerald Fritz

und vom Büro des Herrn

Landesrates Gerhard Heidinger: Amtssekretär Ernst Hecke

teilgenommen haben, von den Vertretern des Landesrechnungshofs eingehend dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 28. November 1984

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke with a small loop at the end, positioned below the typed name of the Landesrechnungshofdirektor.